

Anlage zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der VwV LEADER

Erklärung zur Übernahme des öffentlichen nationalen Kofinanzierungsanteils

Antragsteller		UD-Nummer
Projektname		
Projektnummer	Gesamtkosten des Projekts	beantragte Zuwendung

Alle Zuwendungen für LEADER Projekte nach dem GAP-Strategieplan beinhalten Mittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie öffentliche nationale Kofinanzierungsmittel.

Bei LEADER-Projekten nach Modul 6 werden diese öffentlichen nationalen Kofinanzierungsmittel nicht durch den Bund oder das Land erbracht.

Vor der Gewährung einer Zuwendung für Projekte nach dem LEADER-Modul 6 ist durch eine schriftliche Erklärung sicherzustellen, dass die Übernahme dieses Kofinanzierungsanteils von 40 % des Zuwendungsbetrags erfolgt.

Wir erklären, dass für das o.g. Projekt der öffentliche nationale Kofinanzierungsanteil in Höhe von 40 % des Zuwendungsbetrags

mit €

von

Bezeichnung und Postanschrift des Trägers des öffentlichen nationalen Kofinanzierungsanteils

Ansprechpartner und Mailadresse

übernommen wird. Der Betrag wird dem allgemeinen Haushalt entnommen (öffentliche Mittel) und steht bis zur Schlussauszahlung des Projekts zur Verfügung.

Hinweis: Vor der Auszahlung der Zuwendung sowie ggf. Teilen davon an den Zuwendungsempfänger wird die zuständige Bewilligungsstelle eine Aufforderung zur Einzahlung des öffentlichen nationalen Kofinanzierungsanteils von 40 % des auszuzahlenden Zuwendungsbetrags an die hier genannte Einrichtung stellen. Erst nach Eingang der Kofinanzierungsmittel bei der Landesoberkasse wird die Zuwendung ausgezahlt.

Ort, Datum

Unterschrift, Dienststempel



Erklärung zur Übernahme des öffentlichen nationalen Kofinanzierungsanteils (Anlage zum Antrag)

Bei Projekten nach der LEADER VwV ist vor der Gewährung einer Zuwendung die Übernahme des öffentlichen nationalen Kofinanzierungsanteils in Höhe von 40 % des Zuwendungsbetrages durch eine schriftliche Erklärung sicherzustellen.

Die Übernahmeerklärung ist mit dem Förderantrag bei der bewilligenden Stelle einzureichen. Durch die Bewilligungsbehörde ist sicherzustellen, dass die Erklärung die vollständige Bezeichnung und Postanschrift der Einrichtung enthält, die den Kofinanzierungsanteil übernimmt.

Die zuständige Bewilligungsstelle versendet die Aufforderung zur Einzahlung des öffentlichen nationalen Kofinanzierungsanteils an die in der Erklärung genannte Einrichtung. Erst nach Eingang der Kofinanzierungsmittel bei der Landesoberkasse wird der Zuschuss in der entsprechenden Höhe an den Zuwendungsempfänger ausgezahlt.

Wenn die öffentliche nationale Kofinanzierung vom Erklärenden nicht erbracht wird, tritt die auflösende Bedingung der Zuwendung mit der Rechtsfolge in Kraft, dass der Zuwendungsbescheid (Verwaltungsakt) unwirksam wird. Das Finanzierungsrisiko im Rahmen der Projektumsetzung trägt damit der Zuwendungsempfänger. Die Haftung übernimmt das Land nur für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden der Behörden des Landes.

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Übernahme des öffentlichen nationalen Kofinanzierungsanteils durch privatrechtlich organisierte Institutionen nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist. Hierzu bedarf es einer Einzelfallprüfung.